
§ 30 Mehrbedarf

(1)-(8)

(9) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.

§ 96 SchulG NW

...(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. **Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).** Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Unterscheidung der Personenkreise	2
2.1 Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB XII / keine Anerkennung Mehrbedarf	2
2.2 Empfänger*innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag oder Personen mit geringem Einkommen.....	2
3. Höhe des zu gewährenden Mehrbedarfs für Schulbücher - Verfahren	3

1. Allgemeines

Aufwendungen für Schulbücher und gleichstehende Arbeitshefte (dies sind solche mit ISBN Nummern) sind grundsätzlich im Regelbedarf enthalten. Da der Anteil im Regelbedarf nach Auffassung des BSG „strukturell unzutreffend“, d.h. viel zu gering erfasst wurde, können Aufwendungen für Schulbücher – **sofern nicht Lernmittelfreiheit besteht, siehe 2.1** – durch die Anerkennung eines Mehrbedarfes gedeckt werden. Ab 01.01.2021 ist daher § 30 Abs. 9 neu in das SGB XII aufgenommen worden.

Aufwendungen für die Eigenanteile an Schulbüchern sind keine (!) Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach §§ 34 ff SGB XII bzw. nach § 6 b BKGG sondern sind nur eine Bedarfsposition bei der Berechnung eines laufenden Sozialhilfebedarfes im Beschaffungsmonat.

2. Unterscheidung der Personenkreise

2.1 Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB XII / keine Anerkennung Mehrbedarf

Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB XII, also Kinder unter 15 Jahre im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt sind gemäß § 96 Abs. 3 Schulgesetz NW von der Zahlung eines Eigenanteils zur Anschaffung von Schulbüchern befreit, es gilt also Lernmittelfreiheit für sie. Für diesen Personenkreis erfolgt keine Anerkennung eines Mehrbedarfes, weil überhaupt keine Eigenanteile anfallen. Ggfs. eingehende Anträge sind mit Verweis auf die Befreiung von der Zahlungspflicht nach dem Schulgesetz NW abzulehnen.

2.2 Empfänger*innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag oder Personen mit geringem Einkommen

Kinder von grundsätzlich erwerbsfähigen Eltern, bzw. volljährige und grundsätzlich erwerbsfähige Schüler*innen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB XII erhalten, aber dennoch nur über geringe Einkünfte verfügen oder Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können – weil sie nicht von der Befreiung der Zahlung des Eigenanteils nach dem SchulG NW erfasst sind- die Anerkennung eines Mehrbedarfes bei der Jobcenter AÖR beantragen. Bei 201 eingehende Anträge sind per Bescheid abzulehnen und die Antragsteller*innen zur Prüfung ihres Anspruchs auf einen Zuschuss im Rahmen eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II an die Jobcenter AÖR zu verweisen. Keinesfalls ist der Bedarf durch Zahlung einer Schulbedarfspauschale im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach den Vorschriften des § 6b BKGG zu decken.

Kinder im Alter von 6-14 Jahren von nicht erwerbsfähigen Eltern(teilen), die keine laufenden Leistungen nach dem SGB XII erhalten, aber dennoch nur über geringe Einkünfte verfügen oder Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können, weil sie nicht von der Befreiung der Zahlung des Eigenanteils nach dem SchulG NW erfasst sind, die Anerkennung eines Mehrbedarfes beim Sozialamt beantragen. Der gesamte sozialhilferechtliche Bedarf ist dann für den Monat der Beschaffung der Schulbücher inkl. des Betrages des Eigenanteils zu errechnen. Sollte sich in diesem Monat rechnerisch ein Sozialhilfeanspruch ergeben, sind die Antragsteller mit einer Bescheinigung über die Höhe des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII an das Schulverwaltungsamt zu verweisen. Von dort wird dann die Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils festgestellt.

Ausschließlich **bei dauerhaft voll erwerbsgeminderten** volljährigen Schüler*innen, die entweder

- im Bezug von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind oder
- Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen oder nur über sonstige geringe Einkünfte verfügen,

kommt die Anerkennung eines Mehrbedarfes nach § 30 Abs. 9 SGB XII in Betracht. Der gesamte sozialhilferechtliche Bedarf ist dann für den Monat der Beschaffung der Schulbücher inkl. des Betrages des Eigenanteils zu errechnen.

3. Höhe des zu gewährenden Mehrbedarfs für Schulbücher - Verfahren

Die Höhe des zu tragenden Eigenanteils für Schulbücher bemisst sich nach § 96 des Schulgesetzes NW. Darin heißt es, dass die Schulen den Schüler*innen Lernmittel nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages (abzüglich eines Eigenanteils) unentgeltlich überlassen. Die von der Landesregierung festgesetzten Durchschnittsbeträge -und damit auch die Eigenanteile- können der Lernmittelverordnung (siehe Anlage), gestaffelt nach Schulformen und Klassenstufen entnommen werden.

Der von den Schülern zu tragende Eigenanteil beträgt dann ein Drittel des für ihn/ sie maßgeblichen Durchschnittswertes.

Beispiel: Ein dauerhaft voll erwerbsgeminderter volljähriger Schüler eines Gymnasiums beantragt die Übernahme des zu tragenden Eigenanteils. Für die Sekundarstufe 2 der Gymnasien beträgt der Durchschnittsbetrag bis zu 93,00 €. Der Eigenanteil beträgt somit max. 31,00 €.

Als Nachweis über das tatsächliche Anfallen und die Höhe des jeweils zu tragenden Eigenanteils pro Schüler*in hat die antragstellende Person das für das jeweilige Kind zutreffende Schreiben der Schule über die Anschaffung der konkreten Lernmittel bzw. die Zahlungsaufforderung zur Zahlung des maßgeblichen Eigenanteils pro Schulhalbjahr einzureichen. Die darin geforderten Eigenanteile bzw. die Summe der Kosten für die anzuschaffenden Lernmittel werden bei der Errechnung des im Beschaffungsmonat anfallenden **Gesamt**-Sozialhilfeanspruchs einbezogen.